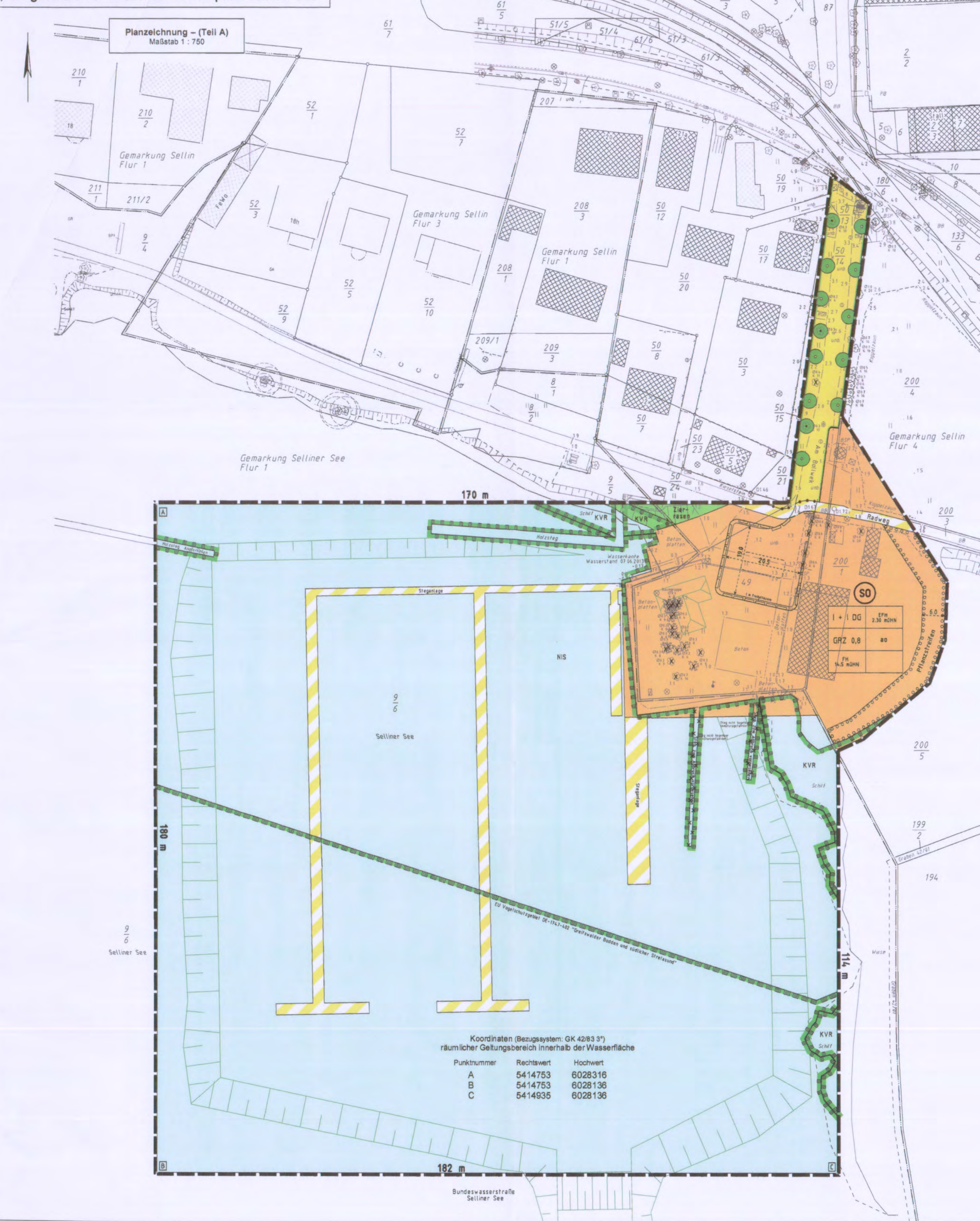


Satzung der Gemeinde Ostseebad Sellin
über den einfachen Bebauungsplan Nr. 30
„Fahrgasthafen & Wasserwanderrastplatz Selliner See“



Textliche Festsetzungen (Teil B)

Planzeichen gemäß PlanZV	Planzeichenerklärung Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung	
	SO sonstiges Sondergebiet „Fahrgasthafen & Wasserwanderrastplatz“ gemäß § 11 BauNVO Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines touristisch geprägten Fahrgasthafens mit Wasserwanderrastplatz verbunden mit der Unterbringung von Betrieben des Beherbergungsgewerbes, Schank- und Speisewirtschaften und Segelschiffen. zulässig sind: - Sanitär- und Infrastruktureinrichtungen, die dem Fahrgasthafen und Wasserwanderrastplatz dienen - Räume nach § 13 BauNVO für freie Berufe, die dem Fahrgasthafen und Wasserwanderrastplatz dienen wie z.B. Lotse, Segelschullehrer o.ä. - der Gebietsversorgung dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften - Anlagen für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke sowie sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung ausnahmsweise zulässig sind: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - sonstige der Gebietsversorgung dienende nicht störende Gewerbebetriebe - der Gebietsversorgung dienende nicht störende Handwerksbetriebe - Räume nach § 13 BauNVO für der Gesundheit dienende Berufe - nur im Dachgeschoss: Wohnung für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Sondergebiet „Fahrgasthafen & Wasserwanderrastplatz“ zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist nicht zulässig sind: - Wohnungen in Erdgeschossen
2. Maß der baulichen Nutzung	
GRZ 0,8	maximal zulässige Grundflächenzahl gemäß § 16 BauNVO
GFZ	Die Überschreitung der Obergrenze der Geschosflächenzahl nach § 17 (2) BauNVO ist ausgeschlossen.
I+1 DG	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gemäß § 20 BauNVO Das zweite Vollgeschoss ist nur zulässig, sofern dieses als ausgebautes Dachgeschoss ausgeführt wird.
FH 14,5 mÜHN	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über Bezugssystem HN 76
3. Bauweise	
ao	abweichende offene Bauweise Die Länge von Gebäuden darf maximal 25 m betragen.
4. Hochwasserschutz/ bauliche Maßnahmen gegen Naturgewalten	
EFH 2,30 mÜHN	Oberkante Erdgeschossfußbodenhöhe Gebäude müssen im Erdgeschoss (Bezugspunkt: Oberkante Fertigfußboden - EFH) eine Höhenlage von mindestens 2,30 m über HN 76 entspricht 2,45 m über N-N (DHN 92) aufweisen.
5. Verkehrflächen	
	Straßenbegrenzungslinie
	öffentliche Straßenverkehrsflächen
	öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – hier: Radweg, Steganlage
6. Grünflächen	
	öffentliche Grünfläche – hier: Zierrasen, KVR = Brackwasserbeeinflusstes Röhricht (gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V)
7. Wasserflächen	
	öffentliche Wasserfläche – hier: Fahrgasthafen und Wasserwanderrastplatz
8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
	Baum, anzupflanzen
	Baum, zu erhalten
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Es sind standortheimische und ortstypische Gehölze (bspw. Silber-Weide) anzupflanzen. Als Pflanzware sind dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Kronenansatz von 2 m und einem Stammumfang von 16-18 cm zu wählen. Die Kompensation der im Rahmen des Vorhabens zu fallenden Gehölze kann über die Anpflanzung von 12 Gehölzen auf dem Pflanzstreifen erfolgen.
Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauzeit	
- Bauzeitenregelung für den Fischotter: Ausschluss nächtlicher Bauarbeiten von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang - Einbringen der Dalben und Pfähle mittels Vibrationsverfahren - Durchführung aller Arbeiten im Ufer- und Gewässerbereich außerhalb der Hauptarbeitszeit der vorkommenden Tauchentenarten, die zwischen Oktober und März liegt. Nach Anregung der Fachbehörde für den Naturschutz wird eine Bauzeit zwischen Anfang August und Mitte Oktober vorgeschlagen. - Zeitliche Abstimmung der gewässernahen Bauarbeiten am Wasserwanderrastplatz Sellin und dem Bollwerk Baabe. Die Arbeiten sollen nicht zur gleichen Zeit erfolgen, um Ausweichräume für den Fischotter und störungssensible Vogelarten nicht mit Störwirkungen zu überlagern. - Kontrolle der abzubreitenden Gebäude bzw. zu fallenden Altbäume auf Fledermausbesatz. - Abriss der Gebäude/Fällung von Gehölze außerhalb der Brutzeit. Zeitfenster für die Baufeldfreimachung: 01. August-28. Februar. - Schutz von Wasser und Boden gegenüber Verunreinigungen - Schutz der Vegetation im Baustellenbereich bzw. der Baustellenzufahrt während der Bauphase (Gehölzschutz)	
Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen während des Hafenbetriebes	
- Befahrensregelungen: Information der Nutzer des Wasserwanderrastplatzes Sellin über die freiwillige Vereinbarung zur Nicht-Befahrung von Gewässerteilen, bzw. von Befahrenseinschränkungen, zur Informationsverarbeitung eignen sich Broschüren oder Schilder aber auch direkte Hinweise durch die Betreiber. - Ermittlung der örtlichen Fischotterbestände in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde - Brutvogelmonitoring in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde	
9. sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Abgrenzung von Nutzungen
	mit Fahrrecht zugunsten von Rettungsfahrzeugen und Versorgungsfahrzeugen sowie Fahrzeugen der Müllentsorgung zu belastende Fläche
	Bebauungsbeispiel Hafen – Böschung Ausbaggerung Servicegebäude

10. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	
Um Flureinwirkungen an Masten und Wänden im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf das unvermeidbare Mindestmaß nach dem Stand der Technik zu beschränken, ist in der Hafenanordnung eine konkrete Verpflichtung zum Kappenfreien Abbinden von Fellen und Talseiten aufzunehmen. Bei Dauerlegen und Abbinden von Bäumen an Land sind weitere Maßnahmen zur Geräuschminderung, wie das Legen der Masten sowie möglich oder das Einziehen von Kederband in die Masten vorzusehen.	
örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBAuO M-V	
1. Dachformen & -oberflächen Dächer sind als Sattel- oder Krüppeldach mit einer Neigung von 40 bis 50° Grad auszuführen. Als Dachendeckung ist Schieferlois zulässig. Ausgenommen von vorangehender Festsetzung sind Dächer mit einer Fläche von weniger als 40 m².	
2. Giebeln Giebeln müssen zum First einen Abstand von mindestens 0,8 m, zur Traufe einen Abstand von mindestens 0,5 m (gemessen jeweils in die Lotrechte projiziert) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand von mindestens 1,5 m einhalten. Die Gesamtbreite der Giebeln darf 1/3 der Breite der darunterliegenden Außenwand nicht überschreiten.	
3. Oberflächen von Fassaden & Fenstern Es sind ausschließlich gedeckte Farben zulässig. Ausgenommen hiervon sind gliedernde Komplementärelemente.	
4. Anlagen zur Gewinnung und Verwendung regenerativer Energien Die Verwendung von Anlagen für die Gewinnung und Verwendung regenerativer Energie ist im Plangebiet zugelassen.	
Nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB	
1. Gemeindliche Satzungen Für den Planbereich gelten ergänzend folgende gemeindliche Satzungen in der jeweils aktuellen Fassung: Satzung der Gemeinde Sellin über die Herstellung notwendiger Stellplätze und Zahlung von Ausgleichsbeträgen für nicht herstellbare Kraftfahrzeugeinstellplätze (Stellplatzsatzung)	
2. Landschafts- und Naturschutz EU Vogelschutzgebiet DE-1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ gesetzlich geschütztes Biotop (§ 20 NatSchAG M-V) KVR: Brackwasserbeeinflusstes Röhricht NIS: Meeresboden mit schluffreichen Feinsanden der inneren Küstengewässer der Ostsee östlich der Darßer Schwellen	
Das Plangebiet liegt außerdem teilweise: - innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 84 „Biosphärenreservat Südost-Rügen“ - innerhalb der Schutzzone III (Entwicklungszonen) des Biosphärenreservat Südost-Rügen - innerhalb des 300 m Abstandes zu dem FFH-Gebiet DE-1648-302 „Küstenlandschaft Südost-Rügen“	
3. Hinweise zum Gewässer-, Küsten- und Hochwasserschutz Das Plangebiet liegt sowohl land- als auch seewärts teilweise innerhalb des 150 m Küstenschutzstrefens sowie teilweise innerhalb des 50 m Gewässerschutzstrefens gemäß § 29 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) und innerhalb des 200 m Bereiches gemäß § 89 Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) Für den Küstenbereich ist von einem Bemessungshochwasserstand von 2,45 m ü. NN (2,60 m ü. NN) auszugehen, wobei ein örtlich zu erwartender Wellenaufwurf noch nicht berücksichtigt ist. Für den gesamten Geltungsbereich ist davon auszugehen, dass dieser aufgrund seiner Höhenlage bei sehr schweren Sturmfluten überflutet werden kann. Bei der Bemessung der Standsicherheits baulicher Anlagen sind mögliche Einflüsse durch Hochwasser und Seegang zu berücksichtigen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten oder in deren Folge auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht.	
4. Bundeswasserstraße Das Plangebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Greifswalder Bodden/ Selliner See. Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) - ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden; - dürfen Anlagen und erstellte Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schifffahrt durch Blendwirkungen, Spiegelflexionen oder anderes irreführen oder behindern. Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtbildern, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schiffsamt Stralsund zur Stellungnahme/ Genehmigung vorzulegen.	
5. Artenschutzrechtliche Hinweise Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind: - nächtliche Bauarbeiten von Sonnenunter- bis Sonnenaufgang auszuschließen - die Dalben und Pfähle mittels Vibrationsverfahren einzubringen - die Nutzer des Wasserwanderrastplatzes Sellin über die freiwillige Vereinbarung zur Nicht-Befahrung von Gewässerteilen, bzw. von Befahrenseinschränkungen zu informieren; Zur Informationsverarbeitung eignen sich Broschüren oder Schilder aber auch direkte Hinweise durch die Betreiber der Anlage - alle Arbeiten im Ufer- und Gewässerbereich außerhalb der Hauptarbeitszeit der vorkommenden Tauchentenarten, die zwischen Oktober und März liegt, durchzuführen - Kontrollen abzubrechender Gebäude und zu fallender Bäume auf Fledermausbesatz rechtzeitig vor Abbruch bzw. Fällung durchzuführen. Für Kontrollen ist ein Termin mit einem Mitarbeiter des Amtes für das Biosphärenreservat Südost-Rügen zu vereinbaren, ggf. erforderliche Maßnahmen werden im Ergebnis des Kontrolltermins festgelegt	
6. Hinweise zum Brandschutz und zur Löschwasserbereitstellung Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 sind geeignete Löschwasserentnahmestellen zu schaffen. Die Zufahrten, inneren Fahrwege und Standflächen für die Feuerwehrfahrzeuge müssen gemäß DIN 14090 hergestellt und gekennzeichnet werden. Zur Sicherstellung des Grundschatzes für das Plangebiet ist eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h für mindestens 2 Stunden vorzuhalten.	
7. Hinweise zum Bodenschutz, Anlage, Pflege und Entwicklung von Grünbeständen Alle Gehölze, die nicht gefällt werden sollen (Berg-Ahorn, Stiel-Eiche, Pappel) entlang Zufahrt) sind gem. DIN 18920 zu schützen. Baugeräte und -maschinen dürfen nicht im Wurzelbereich von Gehölzen abgestellt werden. Befinden sich Baustellenflächen in der Nähe von Gehölzen, ist abzusichern, dass Material und Geräte außerhalb des (unverletzten) Kronenbereichs der Bäume gelagert werden, um Wurzelrisiken durch Bodenvibration zu verhindern. Bereits verlichtete Flächen wie Wege und Straßen einschließlich Bankette sind zu nutzen. Bei Bedarf ist der Wurzelbereich durch eine druckverteilende Auflage (möglichst wasserundurchlässig, z. B. durch Baggematten o. ä.) vor Lasten zu schützen.	
8. Hinweise zu Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind Im Bereich des Bollwerkes wurden in 2003 durch eine Altlastenuntersuchung (Begründung - Anlage 10) Verunreinigungen des Seegrundes nachgewiesen. Hier lagen Belastungen geringen Umfangs durch Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) vor. Die festgestellten gering erhöhten Werte an MKW und PAK bewirken keinen Sanierungsbedarf, eine Gefährdung für den Menschen besteht nicht. Es gelten die Beschränkungen hinsichtlich einer Verwendung des Aushubs bei Baggerarbeiten. Zur Überprüfung der Werte ist der zukünftige Aushub unmittelbar nach Aushub auf die Schadstoffwerte (MKW und PAK) gemäß LAGA Merkblatt M 20 Böden (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen, Stand 5. November 2004) zu untersuchen. Entsprechend der dabei festgestellten Schadstoffhöhe hat die Verwertung unter Einhaltung der Verwertungsrichtlinien des LAGA Merkblattes M 20 Böden zu erfolgen.	
9. Hinweise zur Entsorgung von Schiffsfahrten und Ladungsrückständen Im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hafens wird auf das Gesetz über die Entsorgung von Schiffsfahrten und Ladungsrückständen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Schiffsfahrten- und Ladungsrückstandsgesetz - SchiffFahRLG M-V) hingewiesen. Nach § 4 haben Hafenbetreiber für die der Hafen üblicherweise anlaufenden Schiffe ausreichende Hafenanlagen für die Entsorgung von Schiffsfahrten und Ladungsrückständen zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 5 ist durch den Hafenbetreiber ein Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen, der einer gesonderten Genehmigung durch die zuständige Behörde (gem. § 13 Abs. 2 SchiffFahRLG M-V die Statistischen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als untere Abfallbehörden) bedarf. Der zuständige Behörde ist der aufgestellte Abfallbewirtschaftungsplan für den Hafen vom Betreiber des Hafens zur Genehmigung vorzulegen.	

Verfahren zur Satzung der Gemeinde Ostseebad Sellin, Landkreis Vorpommern-Rügen
über den einfachen Bebauungsplan
Nr. 30 „Fahrgasthafen & Wasserwanderrastplatz Selliner See“

1. Aufgestellt aufgrund des **Aufstellungsbeschlusses Nr. 317-20/11** der Gemeindevertretung vom **16.08.2011**. Die ortsübliche **Bekanntmachung** des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung durch den Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom **05.03.2013** bis zum **21.03.2013** erfolgt. Die Planungsanträge an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 LPlG am **22.08.2011** erfolgt.

2. Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 (1) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Plans bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen sowie der dazu gehörigen Begründung vom **25.03.2013** bis zum **30.04.2013** während folgender Zeiten im Amt Mönchgut-Gränitz montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 16 Uhr, dienstags von 9 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr sowie in der Kurverwaltung Sellin montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als **Bekanntmachung** durch Aushang in der Zeit vom **05.03.2013** bis zum **21.03.2013** ortsüblich bekannt gemacht worden.

3. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) mit Schreiben vom **04.03.2013** über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am **26.02.2014** den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen mit Örtlichen Bauvorschriften sowie die dazu gehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

5. Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen mit Örtlichen Bauvorschriften sowie der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht, vom **17.03.2014** bis zum **18.04.2014** während folgender Zeiten im Amt Mönchgut-Gränitz montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 16 Uhr, dienstags von 9 bis 12 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr sowie in der Kurverwaltung Sellin montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, als **Bekanntmachung** durch Aushang in der Zeit vom **27.02.2014** bis zum **14.03.2014** ortsüblich bekannt gemacht worden.

6. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) mit Schreiben vom **17.03.2014** über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

7. Der **katastermäßige Bestand** am **19.05.2014** entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters. Die Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen ist geometrisch einwandfrei.

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **20.05.2014** geprüft. Mit Schreiben vom **26.05.2014** wurde das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.

9. Der einfache Bebauungsplan Nr. 30 „Fahrgasthafen & Wasserwanderrastplatz Selliner See“ bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen mit Örtlichen Bauvorschriften wurde am **20.05.2014** von der Gemeindevertretung als **Satzung** beschlossen, die Begründung wurde durch Beschluss gebilligt.

10. Die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 30 „Fahrgasthafen & Wasserwanderrastplatz Selliner See“, Gemeinde Ostseebad Sellin wird hiermit **ausgerollt**.

11. Die Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 30 „Fahrgasthafen & Wasserwanderrastplatz Selliner See“ der Gemeinde Ostseebad Sellin sowie die Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, textliche Festsetzungen mit Örtlichen Bauvorschriften und Begründung) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom **21.05.2014** bis zum **05.06.2014** ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die **Satzung** über den einfachen Bebauungsplan Nr. 30 „Fahrgasthafen & Wasserwanderrastplatz Selliner See“ der Gemeinde Ostseebad Sellin ist mit Ablauf des **04.06.2014** in **Kraft** getreten.

Legende Plangrundlage/ Entwurfsvermessung

Liegenschaftskataster

- Flurstücksbezeichnung
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Topografie

- Straßenbegrenzungslinie
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhenangaben

- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Geometrische Festsetzungen

- Lotestpunkt
- Höhenfestpunkt
- Flurstücksbezeichnung
- Flurgrenze
- Flurstücksbezeichnung mit Grenzpunkt (unvermarkt)
- Grenzpunkt (unvermarkt)

Höhen